

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■■■■■■ 2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist im Umfang des streitig entschiedenen Teils der Klage wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ■■■■■■■■■■ geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Nach eigenen Angaben sei er am ■■■■■■■■■■ in das Bundesgebiet eingereist und zuvor am ■■■■■■■■■■ 2015 aus Afghanistan ausgereist. Seine Reise habe ihn über Pakistan, den Iran in die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn geführt. Am ■■■■■■■■■■ 2016 stellte er bei dem für die Beklagte handelnden Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am ■■■■■■■■■■ 2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, vor seiner Ausreise in ■■■■■■■■■■ gelebt zu haben. In Afghanistan lebten noch seine Mutter und ■■■■ Geschwister. Sein Vater sei bereits verstorben. Er habe im Jahr ■■■■■■■■■■ das Gymnasium abgeschlossen anschließend an der Universität von ■■■■■■■■■■ studiert und ein Diplom als ■■■■■■■■■■ erhalten. Danach habe er ein Jahr auf dem Flughafen von ■■■■■■■■■■ und drei Jahre auf dem Flughafen in ■■■■■■■■■■, jeweils in der Abteilung ■■■■■■■■■■, gearbeitet.

Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt gab der Kläger an, dass er auf dem Flugplatz für den afghanischen Staat, aber unter der Kontrolle der Deutschen gearbeitet habe. Er habe einen Dienstausweis von den Deutschen mit Fingerabdrücken sowie einem biometrischen Bild bekommen. Mit dieser Karte habe er das Flughafengelände betreten können. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Deutschen in Afghanistan waren, habe es gute Sicherheit gegeben. Mit dem Abzug der Deutschen habe sich die Sicherheitslage in ■■■■■■■■■■ verschlechtert. Sie hätten die Arbeit fortgesetzt, aber auch stets Angst gehabt, dass eine Bombe am Dienstwagen installiert würde. Zuhause habe er ca. 20-30 Tage

vor seiner Ausreise einen Drohanruf von einem Unbekannten erhalten. Man habe ihm gesagt, ihn von [REDACTED] aus anzurufen und dass sie Mudschahedin seien. Man habe ihm vorgeworfen, mit Ungläubigen am Flughafen zu arbeiten und habe ihm vorgeschlagen, mit der Arbeit aufzuhören und gemeinsam mit ihnen zu arbeiten. Er habe kurz überlegt, ob es Freunde von ihm gewesen sein könnten, die ihn ärgern wollten, und anschließend den Anruf vergessen. Seine Mutter habe ihn ca. 10-20 Tage danach darum gebeten, nicht weiter zur Arbeit zu gehen, da die Sicherheitslage in Afghanistan so labil sei und es Bombenexplosionen gebe. Er habe diese bitte jedoch abgewehrt und mitgeteilt, definitiv zur Arbeit gehen zu wollen, da er diese sehr geliebt habe. Seine Mutter habe ihn darum gebeten, nicht mit dem Dienstwagen sondern mit dem privaten Auto zur Arbeit zu fahren. Einmal auf dem Heimweg sei er über [REDACTED] gefahren und sei in dem Dorf [REDACTED] an zwei Personen in Zivilkleidung vorbeigefahren, die sich bei näherer Betrachtung als bewaffnet herausgestellt hätten. Er habe dann Gas gegeben, um schnell nach Hause zu fahren. Er habe große Angst gehabt, jedoch nicht gewusst ob es Banditen oder Taliban gewesen seien, die er gesehen habe. Seine Mutter habe diese Angst bemerkt und ihm mitgeteilt, dass er bereits eine Woche zuvor einen Drohbrief erhalten habe, von dem sie ihm nichts erzielt habe. Der Brief habe im Hof gelegen, als sie morgens zur Schule habe gehen wollen. Am Tag nach der Unterhaltung mit seiner Mutter über den Drohbrief sei er nach Kabul gereist und dort ca. 1 Woche bis 10 Tage geblieben, bis seine Familie das Geld für die Ausreise bereitgestellt habe. Zeit, um zur Polizei zu gehen, habe er nicht gehabt.

Eineinhalb bis zwei Monate nach seiner Einreise in Deutschland sei Kunduz von den Taliban übernommen worden. Seine Familie sei dann nach [REDACTED] und anschließend nach [REDACTED] gezogen. Die Taliban hätten ihr Haus in [REDACTED] übernommen und von dort aus mit der Regierung gekämpft. Nach dem erneuten Machtwechsel hin zur Regierung sei seine Familie wieder nach [REDACTED] zurückgekehrt und habe dort ihr Leben fortgesetzt, bis [REDACTED] zum zweiten Mal von den Taliban gestürmt worden sei. Aber man sei letztlich erneut nach [REDACTED] zurückgekehrt, insbesondere weil seine Schwester auch an der Universität in [REDACTED] studiert habe. Eines Tages, sei ein Mann in das Haus der Familie eingebrochen und habe sich über seine Schwester gebeugt. Auf Pashto habe er gesagt, dass er – der Kläger – ein Ungläubiger sei und seine Mutter einen Ungläubigen großgezogen habe. Der Bruder des Klägers habe den Mann anschließend einem Ortsanwalt übergeben wollen, vorher sei der Angreifer jedoch geflüchtet. Seine Familie leben nun versteckt irgendwo in [REDACTED] Hierzu legte der Kläger ein Schreiben des Dorfvorstehers vor, welcher einen Überfall auf das Elternhaus des Klägers am [REDACTED] 2016 beschreibt, wonach die Mutter des Klägers wegen der beruflichen Tätigkeiten beider Söhne bedroht worden sei. Ein Sohn sei Angestellter des Kunduz-Flughafens und ein

anderer habe für den TV-Sender Arezo gearbeitet und auf seinem Hof eine Sendungsantenne dieses Senders, der „belanglose Sendung“ unterstütze, stationiert.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017, dem Kläger zugestellt am [REDACTED] 2017, lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), Asylanerkennung (Nr. 2) und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 4).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass allein der Erhalt eines Drohbriefes und eines Drohanrufes für sich genommen nicht geeignet seien, um von einer drohenden Verfolgungshandlung auszugehen. Die bewaffneten Männer, die der Kläger gesehen habe, wiesen keinen eindeutigen Bezug hierzu auf. Es könne sich bei ihnen auch um Banditen gehandelt haben. Im Übrigen bestehe eine interne Fluchtmöglichkeit in Kabul. Auch die Voraussetzungen zur Gewährung subsidiären Schutzes oder von Abschiebungsverböten lägen nicht vor.

Am [REDACTED] 2017 hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Klagebegründend verweist er darauf, aus Afghanistan vor der Bedrohung durch die Taliban geflohen zu sein. Bei seiner ersten Arbeitsstelle habe er ein Zimmer innerhalb des Terminals in Mazar-e-Sharif gehabt. Anschließend sei er nach Kunduz gewechselt, da dort auch seine Familie gelebt habe, mit der er dann auch wieder zusammengelebt habe. Sein Vater sei ca. im Jahr [REDACTED] an einer Krankheit gestorben. [REDACTED]

[REDACTED]. Alle anderen Geschwister seien jünger als der Kläger. Die Arbeit des Klägers sei mit der des deutschen Militärs in Afghanistan verzahnt gewesen, da er in regelmäßigen Abständen [REDACTED] zu übermitteln gehabt habe. Die Besetzung im Tower, die bis 2013 von der deutschen Bundeswehr gestellt worden sei, habe über Start- und Landeerlaubnis von Flugzeugen zu entscheiden gehabt. Die Arbeit in Kunduz habe mehr Schwierigkeiten gemacht, da in Mazar-e-Sharif lediglich ziviler Flugbetrieb stattgefunden habe, Kunduz aber zivil und militärisch genutzt worden sei. Demgemäß habe es auch eine hohe Präsenz ausländischer Mitarbeiter, vorrangig aus Deutschland und den USA, gegeben. Er habe zudem in Kunduz in Fahrgemeinschaft einen Dienstwagen des Staates genutzt, was ihn ebenfalls exponiert habe. Im Zuge der Einnahme von Kunduz durch die Taliban hätten diese Zugang zu digital gespeicherten Daten der staatlichen Mitarbeiter Afghanistans erhalten. Nach Kenntnis des Klägers waren für seine Dienstzeit in Kunduz durch die dort stationierten Deutschen als Zugangsdaten zum Flughafengelände sowohl seine Fingerabdrücke als auch seine Netzhaut sowie ein biometrisches Foto nebst allen Personenangaben gespeichert worden. Im Falle einer Rückkehr würden

ihn die Taliban daher umgehend erkennen. Nach dem bereits bei der Anhörung geschilderten Vorfall, in dem ein Mann in das Haus der Familie eingebrochen und diese wegen der Tätigkeit seines Bruders für einen Fernsehsender und seiner Tätigkeit bedroht habe, sei die Familie des Klägers nach [REDACTED] geflüchtet und dort für etwa 10 bis 12 Monate geblieben. Dort habe der Bruder des Klägers einen Anruf erhalten, in dem ihm mitgeteilt worden sei, dass man wisse, dass die Familie nach [REDACTED] geflohen sei und ihnen dies nicht helfen würde. Die Angehörigen des Klägers seien mittlerweile in die Türkei geflohen und hätten im Jahr 2019 an einem Resettlement-Programm teilgenommen, das ihnen die Ausreise und Aufenthaltnahme in Kanada ermöglicht habe, wo sie sich bis heute aufhalten. Aufgrund seiner Kooperation mit ausländischen Streitkräften drohe dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan die Verfolgung durch die Taliban sowie jedenfalls Zwangsrekrutierung. Auch als Rückkehrer aus Europa drohten ihm in Afghanistan Gefahren.

Mit per Schriftsatz vom [REDACTED] 2022 übersandten Bescheid vom selben Tage hat die Beklagte den streitgegenständlichen Bescheid insoweit aufgehoben, als nunmehr in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festgestellt werde. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers hat das Verfahren daraufhin im Umfang der Teilabhilfe für erledigt erklärt und im Übrigen aufrechterhalten.

Die Kläger beantragt nunmehr noch

die Beklagte unter (entsprechender) Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte hat sich im Umfang der erfolgten Teilerledigung bereits mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2022 der zu erwartenden (Teil-) Erledigungserklärung des Klägers vorab angeschlossen und beantragt im Übrigen

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom [REDACTED] 2023 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung ist kein Vertreter der Beklagten erschienen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung des Gerichts informatorisch befragt worden. Bezüglich des Ergebnisses der informatorischen Befragung des Klägers wird auf das Sitzungsprotokoll vom [REDACTED] 2023 verwiesen.

Wegen des weiteren Vortrages der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingestellt. Dies umfasst sowohl die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5.) als auch die Befristungsentscheidung (Ziffer 6.) in dem streitgegenständlichen Bescheid vom [REDACTED] 2017. Diesbezüglich ist Erledigung eingetreten, da das Bundesamt den streitgegenständlichen Bescheid unter Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans mit Teilabhilfebescheid vom [REDACTED] 2022 aufgehoben hat, „soweit er dem entgegensteht“. Insoweit hat auch kein Hilfsantrag des Klägers vorgelegen, da mit dem Hauptantrag neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Aufhebung des ursprünglichen Bescheides begehrt worden ist.

II. Die verbliebene zulässige Klage - welche sich nach verständiger Würdigung und Auslegung (§§ 88, 122 Abs. 1 VwGO) der Klageschrift vom [REDACTED] 2017 sowie Klagebegründung vom [REDACTED] 2018 nicht auch gegen die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter richtet -, über die das erkennende Gericht trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden konnte, da diese ordnungsgemäß unter Hinweis auf diese Möglichkeit geladen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

1. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. Asylgesetz - AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Die unter Ziffer 1. in dem Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 getroffene Regelung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 Abs. 4 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen Ausschlussgrundes sind nicht ersichtlich.

Der Kläger ist auch Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (b).

Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die nach Nr. 2 zu berücksichtigenden Maßnahmen können Menschenrechtsverletzungen sein, aber auch sonstige Diskriminierungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Nr. 1 entspricht (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 34; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 29).

Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) und unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3).

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (sog. interne Schutzmöglichkeit). Zu berücksichtigen sind insoweit die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (Qualifikationsrichtlinie) zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag (§ 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 33). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu

berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 33).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, B. v. 7.2.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 35). Bei einer Vorverfolgung gilt kein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Vorverfolgten kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute (vgl. BVerwG, B. v. 15.8.2017 - 1 B 123.17 u. a. -, juris Rn. 8; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 35). Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Zur Entkräftung der Beweiserleichterung ist nicht erforderlich, dass die Wiederholung einer Verfolgungsmaßnahme mit der nach diesem Maßstab geforderten hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausge-

geschlossen ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 36).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtsinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosetatsachen zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden (Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 37).

Hierbei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei genügt für diesen Tatsachenvortrag aufgrund der typischerweise schwierigen Beweislage in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen. Ein sich steigernder Vortrag des Asylsuchenden kann dazu führen, den Ausländer als unglaubwürdig anzusehen (vgl. BVerwG, B. v. 12.9.1986 - 9 B 180/86 -, juris Rn. 5). In gleicher Weise darf das Vorbringen eines Asylsuchenden tatrichterlich als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche enthält (BVerwG, U. v. 23.2.1988 - 9 C 273/86 -, juris Rn. 11).

Nach diesen Maßstäben geht die erkennende Einzelrichterin im vorliegenden konkreten Einzelfall davon aus, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten muss, bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen seiner Tätigkeit am Flughafen von Kunduz und der ihm hierdurch unterstellten Zusammenarbeit mit internationalen Truppen eine oppositionelle Gesinnung zugerechnet zu bekommen und aufgrund dessen menschenrechtswidriger Behandlung bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen durch die Taliban ausgesetzt zu sein.

Bereits in der Vergangenheit und auch entsprechend aktuellen Erkenntnismitteln gehören und gehören zivile Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte im Umfeld der internationalen Streitkräfte zu den besonders durch Übergriffe der Taliban gefährdeten Personen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S.49; so z. B. auch hinsichtlich eines Flughafenmitarbeiters VG

Hannover, U. v. 25.11.2021 – 15 A 341/20 – V. n. b.; European Union Agency for Asylum (EUAA), Country Guidance: Afghanistan, January 2023, S. 58f.). Es reichen zwar die zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zur Überzeugung der Einzelrichterin nicht aus, um generell von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgung (aller) ehemaligen ISAF-Mitarbeiter, Mitarbeiter ausländischer Firmen o.ä. Personen im Umfeld der internationalen Streitkräfte und Organisationen auszugehen. Es sind vielmehr die Umstände des Einzelfalles in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob sich aus der konkreten früheren Tätigkeit und ggf. aus weiteren gefahrerhöhenden Momenten eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit ergibt (vgl. VG Hannover, U. v. 10.11.2022 – 7 A 1888/21 – n. v.).

Dies ist nach Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles im Falle des Klägers allerdings anzunehmen.

Aufgrund der detaillierten und nachvollziehbaren Schilderungen des Klägers, die eine Vielzahl von Realitätskennzeichen aufweisen, sowie des persönlichen Eindrucks des glaubwürdigen Klägers hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass dieser bis unmittelbar vor seiner Ausreise aus Afghanistan als Meteorologe am – teilweise während seiner Beschäftigung auch von den deutschen Streitkräften und anschließend von der afghanischen Regierung kontrollierten – Flughafen von Kunduz gearbeitet hat.

Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung glaubhaft dargelegt, dass er Meteorologie studiert und dann zunächst – wie auch einige seiner Mitkommilitonen, was für ihn von maßgeblicher Bedeutung gewesen sei – eine Tätigkeit am Flughafen von ██████ begonnen habe. Als einige ebenfalls jüngere Absolventen nach ██████ gewechselt seien, habe er sich angeschlossen, weitere drei Jahre am Flughafen in Kunduz gearbeitet und auch wieder im Elternhaus leben können. Diese berufliche Tätigkeit des Klägers wurde auch vom Bundesamt nicht infrage gestellt. Überzeugend schilderte der Kläger des Weiteren seinen Aufgabenbereich im Rahmen der Wetterbeobachtung, bei welcher er für Flüge relevante Daten aus seinem Büro auf dem Flughafengelände per Funk an den Tower habe weitergeben müssen. Neben den täglich regelmäßig durchzuführenden Messungen und Meldungen habe er auch monatliche Berichte über die Wetterbedingungen geschrieben, von denen ein Exemplar in dem Büro am Flughafen geblieben und eine weitere Ausfertigung nach Kabul geschickt worden sei. Bei seinen Angaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung war Teil seiner Aussagen auch Beschreibungen der Örtlichkeiten sowie der Lage des Flughafens und dessen Umgebung.

Auch seine Angaben zu den aus seiner Tätigkeit am Flughafen resultierenden Bedrohungen erschienen der Einzelrichterin plausibel und nachvollziehbar. Als Realitätsanzeichen wertet die Einzelrichterin in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger unumwunden auch für ihn eher ungünstige Umstände, wie beispielsweise die Tatsache, dass er den einigen Wochen vor seiner Ausreise aus Afghanistan erhaltenen Drohanruf zunächst nicht ernst genommen habe sowie auch den Umstand, dass es keine direkte Zusammenarbeit seinerseits mit den deutschen Streitkräften am Tower und auch in den Jahren ab 2014 mit den Mitarbeitern der noch immer am Flughafen operierenden UNAMA-Mission gegeben habe, eingeräumt hat. Die Angaben des Klägers erscheinen insgesamt authentisch und nachvollziehbar. Er hat seine Situation insbesondere ohne Steigerung seines Vorbringens und ohne nicht auflösbare Widersprüche zu seinem Vorbringen im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt geschildert. Soweit er hinsichtlich des anfänglichen Vorenthaltens des Drohbriefes von Seiten seiner Mutter einräumt, er wisse schlicht nicht, warum sie ihm den Brief nicht sofort gezeigt hatte, wirkte auch diese Reaktion authentisch und nicht asyltaktisch geprägt.

Der oben beschriebenen Gefahr, als Person im Umfeld der internationalen Streitkräfte und Organisationen bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen seiner – mit der Tätigkeit internationaler Streitkräfte am Flughafen von Kunduz jedenfalls räumlich verbundenen – Tätigkeit als Meteorologe eine oppositionelle Gesinnung zugerechnet zu bekommen und aufgrund dessen menschenrechtswidriger Behandlung bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen durch die Taliban ausgesetzt zu sein, steht auch nicht entgegen, dass der Kläger nicht – wie oben bereits erwähnt – direkt mit den den Flughafen von Kunduz bis ins Jahr 2013 kontrollierenden Deutschen und anschließend auch nicht mit den weiterhin präsenten Mitarbeitern von UNAMA zusammengearbeitet hat. Maßgeblich dürfte allein die Tatsache sein, dass der Kläger in dem zunächst von den deutschen Streitkräften kontrollierten Flughafen seine – im Hinblick auf den Flughafenbetrieb auch keinesfalls völlig untergeordnete – Arbeit als Meteorologe erbracht hat und ihm aufgrund dessen eine Zusammenarbeit mit – wie der Kläger es im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrückte – den „Foreigners“ von den Taliban unterstellt wurde. Aufgrund der vom Kläger beschriebenen Zutrittsbeschränkungen auf dem Flughafen von Kunduz ist davon auszugehen, dass außenstehenden Personen und damit auch den Taliban seine konkrete Aufgabenzuweisung nicht bekannt war. Daher ist auch durchaus nachvollziehbar, dass diese dem Kläger als Meteorologen, welcher nach seinen konsistenten und glaubhaften überwiegend einen als solchen erkennbaren Dienstwagen der Regierung für die Fahrt zum Flughafen genutzt hatte, eine Zusammenarbeit mit den am Flughafen tätigen internationalen Kräften jedenfalls unterstellt haben.

Hinzu kommt im vorliegenden Einzelfall, dass die Taliban – unabhängig davon, ob man diesen Umstand bereits als (drohende) Verfolgungshandlung bzw. Vorverfolgung werten könnte – den Kläger nach dessen glaubhaften Schilderungen vor dessen Ausreise aus Afghanistan bereits konkret ins Visier genommen und mittels eines Drohbriefes zur Aufgabe seiner Arbeit mit den Ungläubigen aufgefordert hatten. Den Erhalt des Drohbriefes schilderte der Kläger in Übereinstimmung mit seinen Angaben beim Bundesamt und konkretisierte das Geschehen mit zum Teil wörtlicher Wiedergabe des nachfolgenden Gesprächs hierüber mit seiner Mutter. Die diesbezüglich glaubhaften Schilderungen des Klägers wurden durch die Vorlage einer Kopie des erhaltenen Drohbriefes, gegen dessen Echtheit jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken bestehen, zusätzlich gestützt. Auch die zeitliche Entwicklung der Bedrohungslage erscheint für die Einzelrichterin trotz des zeitlichen Abstands zum Abzug der deutschen Truppen vom Flughafen in [REDACTED] insoweit plausibel, als der Einflussbereich der Taliban tatsächlich nach dem Abzug der – insbesondere deutschen – Streitkräfte um [REDACTED] herum seit Mitte 2013 schrittweise zunahm und gerade auch im Jahr 2015 in die erste Eroberung der Stadt mündete (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Provinz Kunduz: Kampfhandlungen, Plünderungen, Entführungen in der Provinz, unter anderem auch im Distrikt Charamgari, durch die Taliban im Jahr 2015, vom 25. Juli 2017).

Des Weiteren ist im Einzelfall des Klägers in den Blick zu nehmen, dass auch nach seiner Ausreise aus Afghanistan nach dessen auch insoweit stimmigen Angaben bei einem Überfall auf sein Elternhaus ein Pashto sprechender und mutmaßlich den Taliban zuzuordnender Angreifer noch nach ihm gefragt hatte („Wo ist der andere ungläubige Sohn“) und damit nicht nur er selbst, sondern auch seine Mutter und sein Bruder bereits sehr wahrscheinlich in das Visier der Taliban geraten sind. Glaubhaft und insbesondere im komplexen zeitlichen Ablauf in grundsätzlicher Übereinstimmung mit seinen Angaben beim Bundesamt schilderte der Kläger, dass seine Familie Kunduz zweimal wegen Angriffen der Taliban auf die Stadt verlassen habe. Unter Vorlage eines Schreibens des Dorfvorstehers, welcher den Vorfall beschreibt, berichtete der Kläger in Übereinstimmung mit seinen Angaben beim Bundesamt von dem nach der erneuten Rückkehr seiner Familie nach [REDACTED] zur Zeit des Ramadan erfolgten nächtlichen Einbruchs in sein Elternhaus. Seine Mutter sei hierbei sowohl wegen seiner Tätigkeit am Flughafen von [REDACTED] als auch derjenigen des älteren Bruders des Klägers, der als Mitarbeiter des [REDACTED] eine 10 Meter hohe Antenne des Senders auf seinem Grundstück installiert und hierfür vom Sender eine Pacht erhalten hatte, bedroht worden und ihr sei vorgeworfen worden, Ungläubige großgezogen zu haben. Seine Familie habe dann auch kurze Zeit nach dem Einbruch das Elternhaus verlassen und sei zunächst bei

seinem [REDACTED] und anschließend noch einige Zeit in [REDACTED] untergetaucht, bevor man sich entschlossen habe, auszureisen. Selbst wenn die Tätigkeit des Bruders für den Fernsehsender (allerdings im technischen Bereich und hinter der Kamera) sowie das Aufstellen des Sendemastes für sich genommen nicht derart von den Taliban besonders hervorgehoben wahrgenommen worden sein sollte, spricht die Tatsache, dass nach den glaubhaften Schilderungen des Klägers auch andere Mitglieder seiner Familie bereits als Ungläubige bezeichnet worden sind, dafür, dass er bei Rückkehr nach Afghanistan gerade auch als Mitglied dieser Familie den Taliban auffallen würde.

Für ein Bekanntwerden seiner Identität und früheren Tätigkeit spricht zudem, dass der Kläger als Meteorologe am zum Teil staatlich betriebenen Flughafen von Kunduz als Staatsbediensteter gearbeitet hat, weshalb vor diesem Hintergrund auch seine persönlichen sowie Gehaltsdaten voraussichtlich gespeichert worden und für die Taliban nunmehr abrufbar sein dürften, sodass es nicht entscheidend darauf ankommt, ob auch die vom Kläger geschilderte Tatsache, dass zur Erstellung der – auch beim Bundesamt vorgelegten – Zugangskarte für den Flughafen jemand aus dem in der Nähe befindlichen deutschen Camp PRT Fingerabdrücke des Antragstellers eingelesen habe, dazu führt, dass den Taliban auch diese sensiblen Daten des Klägers, die eine Verbindung zu ausländischen Truppen aufweisen, zugänglich sind.

Dass die Taliban durchaus vielfältige Methoden haben, um an sensible Daten von Personen, die Risikogruppen angehören – insbesondere ehemaligen Regierungsmitarbeitern, ehemaligen Sicherheitskräften und Mitarbeitern internationaler Truppen, Organisationen, Botschaften oder NGOs – zu gelangen, geht aus den aktuellen Erkenntnismitteln hervor. Durch den schnellen Zusammenbruch der vorherigen Regierung in der ersten Augushälfte 2021 hatten die Taliban vielerorts Zugriff auf die Mitarbeiter- und Gehaltslisten der Behörden. Dies betrifft unter anderem eine biometrische Datenbank mit ausführlichen Angaben zu allen aktuellen und ehemaligen Angehörigen der Armee und der Polizei bzw. zu Afghanen, die den internationalen Truppen geholfen haben. Angaben zu Mitarbeitern internationaler Organisationen, NGOs sowie ausländischer Truppen und Botschaften finden sich meist auf Servern außerhalb Afghanistans, sie sind für die Taliban deshalb grundsätzlich nicht zugänglich. Allerdings kontrollieren die Taliban nach Angaben von Human Rights Watch dennoch Systeme mit sensiblen biometrischen Daten, die westliche Geberregierungen im August 2021 zurückgelassen haben. Diese enthalten persönliche und biometrische Daten von Afghanen, darunter Iris-Scans, Fingerabdrücke, Fotos, Beruf, Wohnadressen und Namen von Verwandten. So hat beispielsweise die britische Botschaft bei der Evakuierung in der zweiten Augushälfte 2021 Angaben zu afghanischen Mitarbeitern hinterlassen und teilte unbeabsichtigt Listen mit den Namen

von Übersetzern. Außerdem übermittelte die US-Botschaft den Taliban Listen mit Namen von lokalen und ausländischen Mitarbeitern im Rahmen der Evakuierung, damit sie ihnen Zutritt zum Flughafengelände gewähren. Bei Suchaktionen von Tür zu Tür machen die Taliban Druck auf Nachbarn und Familienangehörige, um Informationen zur Tätigkeit und zum Aufenthaltsort gesuchter Personen herauszufinden. Die Taliban durchsuchen die Gelände von NGOs und Privathäusern, um herauszufinden, wer für gewisse Organisationen arbeitet oder gearbeitet hat. Die Taliban durchsuchen an Checkpoints Mobiltelefone, um darauf Kontakte zu ausländischen Regierungen oder Organisationen oder zu afghanischen Sicherheitskräften zu finden. Sie benutzen Angaben in Social Media, wie Facebook oder LinkedIn, um Personen zu identifizieren, die für die Regierung, die Sicherheitskräfte oder für ausländische Organisationen, wie zum Beispiel der US-Hilfsorganisation USAid gearbeitet haben bzw. weiterhin arbeiten. Weiter werten sie online verfügbare Fotos unter anderem mit Gesichtserkennungssoftware aus. Einem Bericht zufolge benutzen die Taliban auch Hinweise von nicht näher beschriebenen Informanten. Mehreren Berichten zufolge erstellen Taliban-Kämpfer basierend auf solchen Informationen Listen von gesuchten Personen (sog. „schwarze Liste“). Teils nutzen sie die Informationen auch, um Angehörige unter Druck zu setzen, zum Beispiel bei Entführungen (vgl. SEM, Fokus Afghanistan, Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15.02.2022, S. 48 ff.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 9, 21.3.2023, S. 14 f., jew. m. w. N.).

Die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung wird im Fall des Klägers letztlich noch dadurch erhöht, dass ihm als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach derzeitigem Erkenntnisstand eine besondere Aufmerksamkeit der Taliban zu Teil würde. In diesem Fall ist es hochwahrscheinlich, dass die vorherige Tätigkeit des Klägers auch unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Bedrohungen des Klägers und seiner Familie den Taliban auch nach längerer Zeit der Abwesenheit noch bekannt würde und die Taliban dem Kläger aufgrund dessen und in Anbetracht seines anschließenden Aufenthalts im westlichen Ausland, eine von ihnen missbilligte Gesinnung zuschrieben. Die Verfolgungshandlung knüpft zur Überzeugung der Einzelrichterin an den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung in Form der aufgrund seiner Tätigkeit am zeitgleich auch von internationalen Kräften genutzten Flughafen in Kunduz von den Taliban zugeschriebenen oppositionellen Grundhaltung an.

Bei den Taliban handelt es sich aufgrund des Zusammenbruchs der bisherigen Regierung, deren Übernahme der Regierungsgewalt am 15. August 2021, der Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan sowie der Vorstellung der neuen Übergangsregierung am 7. September 2021 um einen staatlichen Akteur im Sinne von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c Nr. 1 AsylG, jedenfalls aber um eine den Staat beherrschende Organisation oder

Partei im Sinne von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c Nr. 2 AsylG. Daher ist auch ein Schutz vor Verfolgung nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3d AsylG offenkundig ausgeschlossen.

Überdies besteht für den Kläger keine interne Schutzalternative nach § 3e AsylG, da die Taliban das gesamte Land beherrschen und von dem Kläger vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in einer der afghanischen Großstädte oder einem anderen Ort außerhalb seiner Ursprungsregion niederzulassen. Der Kläger würde in jedem Landesteil Afghanistans als Heimkehrer aus dem Westen auffallen (vgl. auch VG Hannover, U. v. 27.1.2022 - 15 A 595/20 -, V. n. b.; VG Oldenburg, U. v. 19.10.2021 - 4 A 6479/17 -, V. n. b.).

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2017 hinsichtlich der unter Nummer 1 enthaltenen Regelung aufzuheben.

2. Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus muss wegen des erfolgreichen Hauptantrags nicht entschieden werden. Die dahingehende Regelung in Nummer 3 des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist aufgrund der festgestellten Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos und wird lediglich deklaratorisch aufgehoben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Ablehnung des subsidiären Schutzes (vgl. VG Stade, U. v. 23.7.2019 - 2 A 19/17 -, juris Rn. 72.; VG Hannover, U. v. 10.4.2019 - 6 A 2689/17 -, juris Rn. 49; VG Oldenburg, U. v. 2.1.2018 - 3 A 4808/16 -, juris Rn. 28; VG Bremen, U. v. 7.1.2010 - 2 K 92/08.A -, juris Rn. 56).

Entsprechendes gilt in Bezug auf die weiteren zu den Ziffern 4 bis 6 des streitgegenständlichen Bescheids getroffenen Regelungen. Soweit das Bundesamt festgestellt hatte, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, es den Kläger zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung nach Afghanistan angedroht hatte und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag einer Abschiebung befristet hatte, sind diese Entscheidungen bereits mit dem Teilabhilfebescheid vom 12. September 2022 hinfällig und gegenstandslos geworden.

III. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des streitig entschiedenen Teils der Klage auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beruht die Kostenentscheidung auf § 161 Abs. 2 VwGO. Danach entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Im vorliegenden Fall entspricht es billigem Ermessen, dass die Beklagte auch die Kosten hinsichtlich des erledigten Verfahrensteils trägt, weil sie dem Begehren des Klägers insoweit entsprochen hat. Ohne dieses erledigende Ereignis, welches in der Teilabhilfeentscheidung vom 12. September 2022 zu erblicken ist, wäre die Beklagte insoweit voraussichtlich im Hauptsacheverfahren unterlegen.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Die sich auf den erledigten Verfahrensteil beziehende Kostenentscheidung ist gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

■

(q. e. s.)